

SATZUNG des BDH

Mit dem Wirksamwerden dieser neuen Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.04.2024 in Bremen ist die bisherige und seitdem nicht mehr geänderte Fassung vom 10.06.2015 außer Kraft getreten. Es gilt weiterhin die Geschäfts- und Wahlordnung des BDH in der Fassung vom 10.06.2015.

§ 1

Name und Sitz

1.

Der Verband, gegründet am 19. Mai 1894, führt den Namen „Berufs- und Fachverband Hören und Kommunikation e.V. (BDH)“ bisher „Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen e.V. (BDH)“, vormals „Bund Deutscher Taubstummlehrer (BDT)“.

2.

Der BDH ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

3.

Sitz des BDH ist Aachen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des BDH

1.

Zweck und Aufgabe des BDH sind die Förderung und Koordinierung des Bildungs- und Erziehungswesens für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung und die Wahrnehmung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.

2.

Der BDH veranstaltet Tagungen und Kongresse, die der beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder dienen.

3.

Der BDH kann Arbeitsgemeinschaften bilden.

§3

Gliederung des BDH

1.

Der BDH gliedert sich in Landesverbände, deren Grenzen mit denen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland zusammenfallen.

2.

Landesverbände können sich zusammenschließen.

3.

Die Landesverbände sind verpflichtet, dem Bundesvorstand jährlich einmal einen Tätigkeitsbericht und eine Mitgliederliste einzureichen.

4.

Unter Beachtung der Bundessatzung geben sich die Landesverbände eigene Satzungen und regeln ihre internen Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Alle ordentlichen Mitglieder der Landesverbände sind gleichzeitig Mitglieder des „Berufs- und Fachverband Hören und Kommunikation e.V. (BDH)“

2.

Soweit in einem Bundesland kein Landesverband existiert, kann die Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband erworben werden.

3.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über den zuständigen Landesverband. Der Vorstand des jeweiligen Landesverbandes entscheidet über die Aufnahme.

4.

Zu- und Abgänge sind dem geschäftsführenden Vorstand des BDH jährlich mitzuteilen.

5.

Der Bundesvorstand des BDH kann auf Antrag eines Landesverbandes im Einzelfall über Ausnahmeregelungen entscheiden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod

2. durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

Im Übrigen richtet sich der Austritt nach den Bestimmungen des Landesverbandes, in dem die oder der Austretende Mitglied ist.

3. durch Ausschluss (s. § 6)

§ 6 Ausschluss

1.

Der Ausschluss eines Mitgliedes richtet sich zunächst nach den Bestimmungen des Landesverbandes, in dem der oder die Auszuschließende Mitglied ist.

2.

Darüber hinaus kann ausgeschlossen werden, wer durch verbandswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des BDH schädigt.

3.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des für ihn zuständigen Landesverbandes bzw. das ansonsten im Landesverband zuständige Organ nach Anhörung

des auszuschließenden Mitglieds. Der Ausschlussbeschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.

Die/der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss beim Geschäftsführenden Vorstand des BDH Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Unter Federführung des GV findet ein Vermittlungsversuch statt.

Sollte dieser Vermittlungsversuch scheitern, entscheidet der Bundesvorstand des BDH nach nochmaliger Anhörung der/des Ausgeschlossenen endgültig.

§ 7 Beiträge

1.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung fest.

2.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Beitragsordnung auch über etwaige Ausnahmen der Beitragspflicht und Reduzierungen der Beitragshöhe.

3.

Die Beiträge werden vom Mitglied an den für ihn zuständigen Landesverband unter Berücksichtigung der dort aufgestellten Regularien abgeführt.

§ 8 Organe des BDH

Organe des BDH sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Geschäftsführende Vorstand (GV)
3. Der Bundesvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

I.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BDH

II.

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle 3 Jahre einzuberufen. Sie findet in der Regel anlässlich des jeweiligen Bundeskongresses statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Bundesvorstand beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand verlangt wird.

Außer den Mitgliedern dürfen an der Mitgliederversammlung nur vom Geschäftsführenden Vorstand geladene - nicht stimmberechtigte - Gäste teilnehmen.

3. Form der Einberufung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zusammen mit dem Bundeskongress vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen einzuberufen.

b) Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist 6 Wochen.

c) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) angeben.

Folgende Tagesordnungspunkte sind verbindlich:

- Tätigkeitsbericht des GV
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- Entlastung des GV
- Wahl der/des Bundesvorsitzenden
- Beauftragung eines Landesverbandes mit der Kassenprüfung
- Beschlussfassung über den nächsten Tagungsort

Die Tagungsordnungspunkte werden vom Bundesvorstand festgelegt.

d) Der genaue Termin der Mitgliederversammlung wird unter Beachtung der satzungsgemäßen Fristen im offiziellen Organ des BDH, derzeit die Zeitschrift "Hörgeschädigtenpädagogik" veröffentlicht und kann darüber hinaus über die Internetseite des BDH abgerufen werden. Die derzeitige Internetadresse lautet:

www.b-d-h.de

e) Anträge zur Tagesordnung müssen beim GV spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind jeder Landesverband und der GV. Später gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung des Bundesvorstandes.
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung auf Antrag eines Landesverbandes oder des GV kürzen, erweitern oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte umstellen.

III.

Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

IV.

Beschlussfassung

1. In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen und anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

2. Soweit die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 18 der Satzung).

4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des BDH (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§ 19 der Satzung).

5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem der abstimmungsberechtigten Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
Auf hybriden und virtuellen Sitzungen wird die Art der geheimen Abstimmung vorher festgelegt.

6. Abänderungsanträge werden vor den zugrunde liegenden Anträgen zur Abstimmung gestellt.

7. Über die Reihenfolge in der Abstimmung entscheidet in Zweifelsfällen die/der Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter.

V.

Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

2. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

VI.

Die weitere Durchführung der Mitgliederversammlung regelt eine mit einfacher Mehrheit beschlossene Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 10

Der Geschäftsführende Vorstand (GV)

1.

Der GV ist der gesetzliche Vorstand des BDH im Sinne von § 26 BGB.

2.

Der GV setzt sich zusammen aus

- a) der/dem Bundesvorsitzenden (1. Vorsitzende bzw. 1. Vorsitzender)
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter/in der/des Bundesvorsitzenden)
- c) der/dem ersten Schriftführer/-in
- d) der/dem zweiten Schriftführer/-in
- e) der/dem Kassenverwalter/-in
- f) der/dem Beisitzer/-in.

3.

Alle Vorstandsmitglieder des GV müssen Mitglieder des BDH sein.

4.

Vertretungsbefugnis

Die/der Bundesvorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des GV vertreten den BDH gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der GV-Mitglieder ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt, jedoch können im Innenverhältnis die GV-Mitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Einvernehmen mit der/dem Bundesvorsitzenden Gebrauch machen.

§ 11 Wahl des GV

1.

Die/der Bundesvorsitzende wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie/er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der/des nächsten Bundesvorsitzenden im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des BDH.

2.

Die Vorbereitung der Wahl ist Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstands.

3.

Den Vorsitz während der Wahl führt eine/ein vom Bundesvorstand benannte Landesverbandsvorsitzende/benannter Landesverbandsvorsitzender (Wahlleiterin/Wahlleiter).

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter darf bei der Wahl nicht für das Amt der/des Bundesvorsitzenden kandidieren.

4.

Die Mitgliederversammlung nominiert zwei Wahlhelfer. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die Wahlhelfer bilden den Wahlausschuss, der die Prüfung und Zählung der anwesenden Stimmberechtigten und der abgegebenen Stimmen vornimmt.

5.

Die Bundesvorsitzende/der Bundesvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind, gewählt.

6.

Erforderlichenfalls finden mehrere Wahlgänge statt.

7.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht mit.

8.

Wenn keine Bewerberin/kein Bewerber die hiernach erforderliche Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Gewählt ist in diesem zweiten Wahlgang die Bewerberin/der Bewerber, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.

10.

Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Erklärung der/des Gewählten, dass er die Wahl annimmt, ist die Wahlhandlung abgeschlossen.

11.

Über die Wahl und das Ergebnis wird ein Protokoll geführt, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.

12.

Alle Wahlunterlagen sind vom Geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

13.

Wiederwahl ist zulässig.

14.

Die übrigen Mitglieder des GV werden von der/dem Bundesvorsitzenden berufen und vom Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt. Enthaltungen zählen nicht mit.

§ 12

Zuständigkeit des GV

Der GV ist für Angelegenheiten des BDH zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 13

Beschlussfassung des GV

Der GV entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Bundesvorsitzenden/des Bundesvorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Bundesvorstand

1.

Dem Bundesvorstand gehören die Mitglieder des GV und die Vorsitzenden der Landesverbände an.

2.

Bundesvorstandssitzungen werden vom GV einberufen. Der GV ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Bundesvorstandsmitglieder dies beantragt.

3.

Die Tagesordnung wird den Bundesvorstandsmitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben.

4.

Die Sitzungen des Bundesvorstands leitet die/der 1. Vorsitzende oder ihr/sein Vertreter.

5.

Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Vorbereitung des Bundeskongresses und der Mitgliederversammlung
- c) die Beratung und Unterstützung des GV

6.

Sitzungen des Bundesvorstandes

- a) An den Bundesvorstandssitzungen dürfen außer den Mitgliedern des GV und den Landesverbandsvorsitzenden nur geladene Gäste teilnehmen. Die Vorsitzenden der Landesverbände können einen Vertreter ihres Landesverbandes entsenden.
- b) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige geladen werden.

7.

Einberufung und Einladung der Sitzungen

Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden vom GV einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.

8.

Tagesordnung

- a) Die Tagesordnung wird vom GV aufgestellt.
- b) Die Bundesvorstandsmitglieder können zur Tagesordnung Anträge stellen. Diese müssen spätestens 1 Woche vor der Sitzung dem GV schriftlich zugeleitet werden. Später gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- c) Der Bundesvorstand kann die Tagesordnung erweitern, kürzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

9.

Abstimmung

- a) Jedes anwesende Mitglied des GV hat eine Stimme.
- b) Die Anzahl der Stimmen der Landesvorsitzenden richtet sich nach der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes wie folgt:
 - bis 100 Mitglieder 1 Stimme
 - 100 bis 199 Mitglieder 2 Stimmen
 - 200 bis 299 Mitglieder 3 Stimmen u.s.w.Maßgebend sind die Mitgliederzahlen aus dem letzten November, die als Grundlage für die Beitragszahlungen herangezogen werden.
- c) Soweit Landesvorsitzende ihre Vertreterin/ihren Vertreter entsenden, hat die Vertreterin/der Vertreter das Stimmrecht für die Landesvorsitzende/den Landesvorsitzenden.
- d) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse unter Berücksichtigung von Ziffer b) mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- e) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem der abstimmungsberechtigten Mitglieder ist schriftlich abzustimmen. Auf Antrag von einem der abstimmungsberechtigten Mitglieder ist Auszählung der Stimmen erforderlich.
- f) Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.
- g) Abänderungsanträge werden vor den zugrunde liegenden Anträgen zur Abstimmung gestellt.
- h) Über die Reihenfolge in der Abstimmung entscheidet in Zweifelsfällen die/der Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter.

§ 15

Form der Sitzungen /Versammlungen

Die Mitgliederversammlungen, die Bundesvorstandssitzungen und die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes können vom Vorstand auch als hybride oder virtuelle Versammlungen einberufen werden, an denen Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen können. Bei der Einberufung der Sitzung oder Versammlung wird angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Mitglieder melden sich hierbei mit ihren Daten und einem gesonderten Passwort an. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 16

Referate und Ausschüsse

1.
Für einzelne Arbeitsgebiete des BDH werden gemeinsam von GV und Bundesvorstand Referate und Ausschüsse eingerichtet. Beide Organe, GV und Bundesvorstand, müssen der Einrichtung zustimmen.
2.
Referate und Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§ 17

Kassenverwaltung und Geschäftsjahr

1.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2.
Die Kassenführung und die Vermögensverwaltung obliegen dem GV und dem Bundesvorstand. Sie sind der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich.
3.
Die Mitgliederversammlung beauftragt für jede Amtsperiode einen Landesverband mit der Prüfung der Kassenverwaltung. Mitglieder des GV und Bundesvorstand dürfen nicht mit der Prüfung beauftragt werden.

4.

Grundlage für die Kassenverwaltung ist eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossene Kassen- und Beitragsordnung.

§ 18

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des BDH erfolgen in seinem offiziellen Organ, derzeit die Zeitschrift "Hörgeschädigtenpädagogik". Sie sind darüber hinaus auf der Internetseite des BDH abrufbar. Die derzeitige Adresse lautet:

www.b-d-h.de.

§ 19

Satzungsänderungen

1.

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 Drittel der anwesenden Mitglieder (§ 9 IV 3 der Satzung).

2.

Anträge auf Satzungsänderungen können vom GV, vom Bundesvorstand oder von jedem einzelnen Landesverband gestellt werden. Diese Anträge müssen spätestens 6 Monate vor der Mitgliederversammlung beim GV eingehen. Sie sind spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung vom GV den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe erfolgt fristgerecht in dem offiziellen Organ des BDH, derzeit die Zeitschrift "Hörgeschädigtenpädagogik". Die Anträge sind darüber hinaus auf der Internetseite des BDH fristgerecht einsehbar. Die derzeitige Internetadresse lautet:

www.b-d-h.de

§ 20

Auflösung des BDH

1.

Der BDH kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder (§ 9 Ziffer 4. der Satzung).

2.

Diese Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über das Vermögen des BDH. Es ist nur eine Verwendung für wohltätige, wissenschaftliche oder andere gemeinnützige Zwecke möglich. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nichtgestattet.

3.

Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.